
BEBAUUNGSPLAN
"An der Lenggrieser Straße"

- 1. Änderung -

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund von § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Mit dieser Satzung wird der Bebauungsplan "An der Lenggrieser Straße", rechtsverbindlich seit dem 24.10.1997, geändert.

A. FESTSETZUNGEN

Unter Abschnitt C des Bebauungsplanes ("Festsetzungen durch Text") wird folgende Festsetzung Nr. 6 angefügt:

- "6. Werbeanlagen
- 6.1 Werbeanlagen müssen sich in Maßstab, Form und Farbe dem Gebäudebestand unterordnen. Sie sind nur an der Stätte der Leistung im Bereich des Erdgeschosses mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig (Höhe der Attika).
- 6.2 Selbstleuchtende Werbeanlagen sowie unterschiedliche Schrifttypen und Firmensymbole auf einer Werbeanlage sind nicht zulässig."

B. BEGRÜNDUNG

1. Begründung für die Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 8 BauGB)

In der Vergangenheit ergaben sich immer wieder Probleme mit schlecht gestalteten Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen nun klare Regelungen für die Gestaltung von Werbeanlagen in diesem Bereich festgesetzt werden.

2. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Überprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Für die Änderung des Bebauungsplanes ist weder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG) noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3b Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG) erforderlich.

C. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

D. VERFAHRENSHINWEISE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 04.11.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Lenggrieser Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.11.2003 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).


2. Öffentliche Auslegung

Der Satzungsentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.2004 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.02.2004 bis 19.03.2004 öffentlich ausgelegt.

3. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 27.04.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.01.2004 als Satzung beschlossen.

Bad Tölz, 29.04.2004
STADT BAD TÖLZ



Josef Niedermaier
Erster Bürgermeister



4. Öffentliche Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 07.05.2004 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen
Dienststunden im Rathaus, Am Schlossplatz 1, Zimmer 220, zu jedermanns Einsicht bereit
gehalten.
Die Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB waren in dieser Bekanntmachung ent-
halten.

Bad Tölz, 10.05.2004
STADT BAD TÖLZ



Josef Niedermaier
Erster Bürgermeister



Planfassung vom: 03.11.2003
Planfassung vom: 20.01.2004

X:\610\610-22 B-Plan\56 An der Lenggrieser Straße\01 Erste Änd\56_1Satzung.doc

~~Aufstellung~~ 1 Änderung
~~Aufhebung~~ in Kraft seit
..... 07. Mai 2004

Stadt Bad Tölz
Stadtbauamt

